



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

145. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 1. Februar 2019

Nr. 3

## Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Stellenausschreibungen
- Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswassergruppe
- Natura 2000 - Managementpläne für das FFH-Gebiet 7428-301 „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ und für das SPA-Gebiet 7428-471 „Donauauen“ liegen zur Einsicht aus
- Förderung und Anerkennung für besonders gelungene private Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege („Denkmalwettbewerb 2019“)
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Änderungen des bestehenden Recyclingbetriebes in Dillingen, Fl.Nrn. 1287, 1288, 1289, 1296, 1299, 1299/1, 1300, 1300/1, 1335/8, 2787, 2787/1 der Gemarkung Dillingen der Firma Fisel GmbH & Co. KG, Nachtweide 14, 89407 Dillingen a.d. Donau;  
Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

### Herrn Otto Schneider

Herr Otto Schneider war von 1996 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 2012 als Technischer Angestellter beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau beschäftigt. Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft sicherten ihm das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Wertschätzung seiner Kolleginnen und Kollegen.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Schneider ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d. Donau, den 22. Januar 2019

*Leo Schrell*  
Landrat

*Thomas Saumweber*  
Personalratsvorsitzender

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Fachbereich „Jugend und Familie“ einen

### **Sachbearbeiter (m/w/d) für den Bereich Beistandschaften, Ampflegschaften und Amtsvormundschaften**

befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung in Vollzeit.

#### **Ihre Aufgaben:**

- Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft sowie zur Geltendmachung von Kindesunterhalt einschließlich eines Sonder- und Mehrbedarfs
- Führen von Amtsvormundschaften und Ampflegschaften: Ausübung der vollständigen elterlichen Sorge oder von Teilbereichen für Minderjährige
- Beratung und Unterstützung gemäß §§ 18 und 52 a SGB VIII
- Vornahme von Beurkundungen und Beglaubigungen

#### **Anforderungen:**

- Verwaltungsangestellte mit erfolgreich abgeschlossenem Angestelltenlehrgang II, alternativ Diplom-Juristen mit Kenntnissen und Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung sowie Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsangestellte mit erfolgreich abgeschlossenem Angestelltenlehrgang I mit langjähriger Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- alternativ Diplom-Abschluss (FH, BA) oder Bachelor of Arts (B.A.) im Studiengang der Sozialpädagogik bzw. Sozialen Arbeit
- Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit
- selbständige, eigenverantwortliche und engagierte Arbeitsweise
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Kontaktfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein Klasse B

Wir bieten ein Beschäftigungsverhältnis nach den einschlägigen Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und kommunikative Tätigkeit. Bei Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis in Entgeltgruppe 9c (S 12) TVöD möglich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 13. Februar 2019 unter Angabe der Referenznummer 2019.T210.SB.1 an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 1160, 89401 Dillingen a.d.Donau oder elektronische an die E-Mail-Adresse [Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de](mailto:Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de) (bitte nur als ein zusammenhängendes PDF-Dokument).

#### *Hinweis:*

*Schwerbehinderte Bewerber werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte Nachweis beifügen).*

*Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien. Reisekosten anlässlich eines möglichen Vorstellungsgesprächs können nicht übernommen werden.*

---

## Stellenausschreibung

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen sucht zum 01.06.2019 für das Schülerheim der Staatlichen Berufsschule Höchstädt a.d.Donau, Deisenhofer Straße 48, 89420 Höchstädt, einen

### **Hausmeister (m/w/d) in Vollzeit.**

Im Schülerheim der Staatlichen Berufsschule Höchstädt sind Auszubildende der Berufszweige Garten-, Landschaftsbau und Baumschule während ihrer Blockbeschulung an der Berufsschule untergebracht. Das Schülerheim verfügt insgesamt über 208 Betten.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf, vorzugsweise in den Bereichen Heizung, Lüftung, Sanitär oder Elektrotechnik
- PC-Grundkenntnisse
- die Fahrerlaubnis der Klasse B
- Verantwortungsbewusstsein sowie kostenorientiertes Denken und Handeln
- Teamfähigkeit
- Eigeninitiative, sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- wertschätzender Umgang mit jungen Erwachsenen
- Aushilfe an der Berufsschule Höchstädt und ggf. an anderen Kreiseinrichtungen

Wir bieten:

- einen sicheren Arbeitsplatz
- ein abwechslungsreiches und interessantes Aufgabenfeld
- eigenverantwortliche Organisation der anfallenden Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit der Heimleitung
- Entgelt nach TVöD

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 18. Februar 2019 unter Angabe der Referenznummer 2019.KE.HM.1 an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 1160, 89401 Dillingen a.d.Donau oder elektronische an die E-Mail-Adresse [Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de](mailto:Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de) (bitte nur als ein zusammenhängendes PDF-Dokument).

*Hinweis: Schwerbehinderte Bewerber werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte Nachweis beifügen). Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien. Reisekosten anlässlich eines möglichen Vorstellungsgesprächs können nicht übernommen werden.*

## Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung

Am

**Dienstag, 12. Februar 2019, 10:00 Uhr,**

findet im

**Hotel / Restaurant Straussen,  
Marktpl. 2, 86655 Harburg (Schwaben)**

die Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, statt.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Grußworte
2. Genehmigung des Protokolls über die Verbandsversammlung am 01.03.2018
3. Bericht der Werkleitung
4. Geschäftsbericht 2017 und Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung
6. Übernahme der Wasserversorgung des Marktes Wallerstein
7. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
8. Haushalt 2019
  - 8.1 Wirtschafts- und Finanzplan 2019
  - 8.2 Haushaltssatzung 2019
9. Bestellung Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2018
10. Anschluss an den Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)
11. Sonstiges

Nördlingen, 21.01.2019  
*Bayerische **Rieswasserversorgung***

gez.  
*Wolfgang Kilian*  
Verbandsvorsitzender

## **Natura 2000 - Managementpläne für das FFH-Gebiet 7428-301 „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ und für das SPA-Gebiet 7428-471 „Donauauen“ liegen zur Einsicht aus**

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird europaweit ein Netz bedeutender Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) eingerichtet, das die aus europäischer Sicht besonders schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume bewahren soll. Zur Sicherung deren Erhaltungszustandes sowie zur Sicherung des heimischen Naturerbes und der biologischen Vielfalt sind für diese Gebiete Managementpläne zu erarbeiten. Darin werden die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der relevanten Arten und Lebensraumtypen dargestellt. Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründen die Managementpläne keine Verpflichtungen.

Für das FFH-Gebiet 7428-301 „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ und das SPA-Gebiet „Donauauen“ wurden unter Federführung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach die Entwürfe der Managementpläne erstellt.

Um allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben, liegen die Natura 2000-Managementpläne vom **11. Februar bis 15. März 2019** bei folgenden behördlichen Dienststellen im Landkreis Dillingen zu den offiziellen Öffnungszeiten aus:

- **Landratsamt Dillingen**  
**Untere Naturschutzbehörde**  
Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wertingen**  
Zimmer Nr. 218,  
Landrat-Anton-Rauch-Platz 2, 86637 Wertingen

Bürgerinnen und Bürger können Anregungen und Änderungsvorschläge bis einschließlich 15. März 2019 schriftlich bei dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben), Mindelheimerstr.22, 86381 Krumbach (Schwaben) einbringen.

Weitere Informationen zu Natura 2000, der Natura 2000-Verordnung und zur Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete finden Sie unter <http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/biodiversitaet/natura2000/index.htm> oder <http://fisnat.bayern.de/finweb>.

## **Förderung und Anerkennung für besonders gelungene private Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege („Denkmalwettbewerb 2019“)**

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau führt auch in diesem Jahr einen Wettbewerb zur Förderung und Anerkennung besonders gelungener Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege durch.

Gedacht ist hierbei nicht nur an besonders herausragende Einzeldenkmäler, sondern an alle Objekte oder Maßnahmen, die im weitesten Sinne der Denkmal- und Ortsbildpflege zuzurechnen sind. Für eine Anerkennung kommen sowohl die Renovierung von Fassaden älterer Gebäude, die das Ortsbild mitprägen oder Zeugnisse der geschichtlichen Entwicklung des Ortes sind, als auch der Neubau von Gebäuden, die sich ihrer Gestaltung nach besonders gelungen in das gewachsene, vorhandene Ortsbild einfügen oder die Renovierung von Kapellen, Bildstöcken und Feldkreuzen in Betracht.

Durch die öffentliche Anerkennung und finanzielle Unterstützung derartiger Sanierungsmaßnahmen will der Landkreis Anregung zur Nachahmung geben und auch sein Interesse an der Erhaltung derartiger Objekte deutlich machen.

Die Anerkennung erfolgt in Form einer Anerkennungsurkunde und einer Geldprämie, die bis zu 500 € betragen kann.

Besonders hervorzuheben ist, dass für die Anerkennung kein förmlicher Antrag erforderlich ist. Anregungen können von jedem Bürger kommen. Allerdings können nur Anregungen berücksichtigt werden, die bis spätestens 31.05.2019 beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau vorliegen.

Weitere Einzelheiten können aus den diesem Amtsblatt beiliegenden Richtlinien entnommen werden.

Dillingen a.d. Donau, den 29.01.2019  
Landratsamt

*Marx*  
Regierungsdirektorin

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Änderungen des bestehenden Recyclingbetriebes in Dillingen, Fl.Nrn. 1287, 1288, 1289, 1296, 1299, 1299/1, 1300, 1300/1, 1335/8, 2787, 2787/1 der Gemarkung Dillingen der Firma Fisel GmbH & Co. KG, Nachtweide 14, 89407 Dillingen a.d.Donau**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Dillingen hat der Firma Fisel GmbH & Co. KG, Nachtweide 14 in 89407 Dillingen a.d.Donau, mit Bescheid vom 1. Februar 2019 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

„Der Firma Fisel GmbH & Co. KG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des bestehenden Betriebes durch Erweiterung auf neue Flächen, Behandlung von Althölzern (A IV), Verpressen von KMF-Abfällen, Verpressen von Ersatzbrennstoffen zu Folienballen, Gewerbeabfallsortierung, Boden- und Bauschuttzubereitung (ohne Brechen) sowie Errichtung einer Betonwand in Dillingen, Fl.Nrn. 1287, 1288, 1289, 1296, 1299, 1299/1, 1300, 1300/1, 1335/8, 2787, 2787/1 der Gemarkung Dillingen erteilt.

Die Genehmigung schließt im Übrigen andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, und zwar die erforderliche baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der Betonwand einschließlich der notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Art und Höhe der Einfriedung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält insbesondere Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung und Lärmschutz), Abfallrecht, Arbeitsschutz und Wasserrecht.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: PF 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Freistaat Bayern und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind unter ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) veröffentlicht.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie § 21a der 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid liegt in der Zeit vom 4. Februar 2019 bis einschließlich 18. Februar 2019 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden beim Landratsamt Dillingen, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, 3. Stock, Zimmer 320, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Dillingen a.d.Donau, den 01.02.2019  
Landratsamt

*Marx*  
Regierungsdirektorin

**Förderung und Anerkennung für besonders gelungene Maßnahmen  
Der Denkmal- und Ortsbildpflege**

**Denkmalwettbewerb**

Der Kultur- und Sportausschuss des Landkreises Dillingen a.d.Donau hat in seinen Sitzungen vom 30.03.1979, 30.10.1984, 08.09.1997 und 23.10.2017 die folgenden Richtlinien für die Vergabe von Anerkennungen des Landkreises Dillingen a.d.Donau für besonders gelungene Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege beschlossen bzw. ergänzt.

1. Der Landkreis Dillingen a.d.Donau führt nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien alle 3 Jahre eine Aktion zur Förderung und Anerkennung von gelungenen Initiativen zur Denkmal- und Ortsbildpflege durch.
2. Aufgabe der Aktion ist, den Einsatz von Bürgern, Kommunen und Organisationen für die Denkmal- und Ortsbildpflege öffentlich anzuerkennen und dadurch auch einen entsprechenden Anreiz für andere zu schaffen.
3. Für eine Anerkennung kommen grundsätzlich in Betracht:
  - 3.1 Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmalern, die über die reine Erhaltung der Bausubstanz hinausgehen.
  - 3.2 Renovierungen von Fassaden älterer Gebäude, die zwar keine Baudenkmalere sind, die jedoch aufgrund ihrer Lage im Ortsbild, ihrer Erscheinung und ihres Alters Zeugnisse der geschichtlichen Entwicklung der Ortes sind und das Ortsbild mitprägen.
  - 3.3 Neubauten und wesentliche Änderungen an bestehenden Gebäuden im Zuge eines denkmalgeschützten Ensembles, eines schützenswerten Orts- und Straßenbildes oder in der Nähe eines Baudenkmales, soweit der Bauherr bei der Gestaltung seines Bauvorhabens wegen dieser besonderen Lage besondere Aufwendungen oder Einschränkungen in Kauf genommen hat.
4. Voraussetzung für die Anerkennung ist:
  - 4.1 Die Maßnahme muss für das Gebäude oder das Orts- und Straßenbild von Vorteil sein, also eine Verbesserung gegenüber dem vorherigen Zustand darstellen oder jedenfalls der langfristigen Erhaltung eines geschichtlich gewachsenen Ort- und Straßenbildes dienen.
  - 4.2 Auf das Gebäudeinnere beschränkte Maßnahmen können anerkannt werden, wenn es sich um umfangreiche Maßnahmen handelt, die den Erhalt eines ansonsten gefährdeten Baudenkmales oder für das Orts- und Straßenbild bedeutsamen Bauwerkes nachhaltig sichern, oder die der Erhaltung eines denkmalgeschützten Innenzustandes dienen, oder die der Öffentlichkeit in anderer Weise zugutekommen, z.B. bei öffentlich zugänglichen Innenräumen.
  - 4.3 Die Maßnahme muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Ästhetik durchgeführt worden sein.
5. Eine Anerkennung kommt in der Regel nur in Betracht für natürliche und juristische Personen des Privatrechts. Ausnahmsweise können auch anerkannt werden besondere Leistungen im Sinne der o.g. Anerkennungsvoraussetzungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erbracht werden, die jedoch auf besonders anererkennungswertem privaten oder persönlichen Einsatz einzelner oder mehrerer Gemeindebürger beruhen und die in Anbetracht der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ein besonderes Opfer darstellen.

6. Keine Anerkennung kommt grundsätzlich – auch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – für solche Maßnahmen in Betracht, die ein Ersatzbau für ein abgebrochenes Baudenkmal sind. Etwas anderes kann allenfalls nicht gelten, wenn das Baudenkmal ohne Verschulden des Bauherrn in einen Zustand gekommen ist, der seinen Abbruch oder Wiederaufbau unumgänglich machte, sofern der Bauherr mit den gestalterischen Anforderungen an den Ersatzbau im Verhältnis zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erheblich belastet wird.
  
7. Verfahren
  - 7.1 Für die Anerkennung bedarf es keines besonderen Antrages. Anregungen können grundsätzlich von jedem Bürger kommen. Insbesondere zu berücksichtigen sind Anregungen der Gemeinden, der Heimatpfleger und des Gebietsreferenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege. Das Formblatt dazu sowie die Richtlinien sind beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, Zimmer 218, Tel. Nr. 09071/51-174, erhältlich und stehen auf der Internetseite des Landratsamtes [www.landkreis-dillingen.de](http://www.landkreis-dillingen.de) unter dem Menüpunkt „Service“ zum download zur Verfügung. Die Anregungen sollten eine Begründung enthalten, weshalb eine Anerkennung angebracht erscheint. Die Maßnahme ist kurz zu beschreiben. Die Beifügung eines Lichtbildes ist erforderlich. Berücksichtigung beim Wettbewerb 2019 können nur Anregungen finden, die spätestens 31. Mai 2019 beim Landratsamt vorliegen.
  - 7.2 Eine Kommission, bestehend aus, zwei Mitgliedern des Landratsamtes, dem örtlich zuständigen Kreisheimatpfleger und zwei Mitgliedern des Kultur- und Sportausschusses sieht die Anregungen durch und trifft eine Vorauswahl. Erforderlichenfalls kann die Anerkennungswürdigkeit durch eine Bereisung festgestellt werden, sofern die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung der Anerkennungswürdigkeit nicht ausreichen.
  - 7.3 Die Kommission erarbeitet einen vollständigen Vorschlag zur Vergabe der Anerkennungen. Die Entscheidung hierüber trifft der Kultur- und Sportausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.
  
8. Art der Anerkennung:

Die Anerkennung erfolgt durch Übergabe einer Anerkennungsurkunde und ggf. Zahlung einer Geldprämie. Die Höhe der Anerkennungsprämie richtet sich nach der Zahl der anerkennungswürdigen Vorhaben. Die Bedeutung des Vorhabens, die durch die Maßnahme erzielte Wirkung für das Baudenkmal oder das Orts- und Straßenbild sowie der dem Träger des Vorhabens erwachsene persönliche und finanzielle Aufwand sind bei der Höhe der Prämie zu berücksichtigen. Die Prämie soll mindestens 100,00 € und höchstens 400,-- € in herausragenden Ausnahmefällen 500,00 € betragen. Bei einem finanziell besonders leistungsfähigen Träger der Maßnahme kann von der Gewährung einer Geldprämie abgesehen werden. Soweit die Maßnahmen durch den Landkreis mit einem Zuschuss nach Art. 22 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes gefördert wurden, kann keine Anerkennungsprämie mehr gewährt werden. Bei einem besonders anerkennungswürdigen persönlichen Einsatz des Trägers der Maßnahme kann jedoch bei Vorliegen der übrigen Anerkennungsvoraussetzungen eine Urkunde verliehen werden. Reichen die im Haushalt ausgewiesenen Mittel wegen der Anzahl der anerkennungswürdigen Vorhaben nicht aus, so können Anerkennungen durch Urkunden allein erfolgen.
  
9. Die Überreichung der Anerkennung soll in einem angemessenen Rahmen erfolgen. Der Landrat kann ggf. die Gemeinden bitten, die Anerkennung durch ihren Bürgermeister zu überreichen. Von der Anerkennung soll die Presse unterrichtet werden.

**Hinweis:**

Die Vorschläge für eine öffentliche Anerkennung können von allen Bürgern bis 31. Mai 2019 beim Landratsamt eingereicht werden.

Auskünfte über den Wettbewerb erteilt die Leiterin der Bau- und Umwelta Abteilung beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Frau Regierungsdirektorin Christa Marx (Tel. Nr. 09071/51-154).